

Wirtschaftskammer Steiermark
Wirtschaftsservice
Körblergasse 111-113
8010 Graz

Email: wirtschaftsservice@wkstmk.at
Fax: +43 316 601-717

| |
|---|
| FÖRDERUNGSANSUCHEN STATUS-CHECK VERTRIEB |
|---|

| | |
|---|--|
| Unternehmen / Mitgliedsnummer: | |
| Ansprechpartner: | |
| Mitarbeiteranzahl: | |
| Branche: | |
| PLZ / Ort / Straße: | |
| Tel. / Mobiltelefon: | |
| E-Mail: | |
| Beratungsthema und Förderung: | <p>Status-Check Vertrieb</p> <p><u>Beratungskosten:</u> 640,00 Euro netto (8 Stunden à 80,00 Euro) inkl. Nebenkosten</p> <p><u>Förderungshöhe:</u> 50% der Beratungskosten bis max. 320,00 Euro (netto)</p> |
| Berater aus dem Pool des Status-Check Vertriebs der Wirtschaftskammer Steiermark: | |

(Ort, Datum)

(Stempel, Unterschrift)

FÖRDERUNGSVERTRAG/FÖRDERUNGSRICHTLINIE

Förderungsgegenstand

Der Beratungsvertrag wird zwischen dem Förderungswerber und dem Beratungsunternehmen/dem Berater abgeschlossen. Auf dieser Basis kann ein Förderungsansuchen beim Förderungsgeber eingereicht werden.

Gefördert werden die Kosten von Beratungsleistungen ohne USt (Tätigkeiten im Betrieb, Büroarbeiten, Berichterstellung...). Nicht förderungsfähig sind Nebenkosten (Fahrzeitvergütung, km-Geld, Spesen...). Die Leistungen werden durch Externe, im folgenden Berater genannt, erbracht.

Förderungswerber

Mitglieder der Wirtschaftskammer Steiermark, die externe Beratungsleistungen in Anspruch nehmen wollen. In Ausnahmefällen können auch nicht Wirtschaftskammermitglieder gefördert werden.

Berater

Die Auswahl und Beauftragung des Beraters erfolgt durch den Förderungswerber. Berater werden in einer Beraterliste geführt.

Förderungsantrag

Der Förderungswerber beantragt vor Beginn der Beratung beim Förderungsgeber schriftlich eine Beratungsförderung. Aktivitäten betreffend dem Förderungsfall, die vor der schriftlichen Förderungszusage der Wirtschaftskammer Steiermark durchgeführt wurden, sind nicht förderbar. Das Förderantragsformular wird dem Förderungswerber übermittelt oder kann im Internet unter <https://www.wko.at/service/foerderungen.html> heruntergeladen werden. Der Förderungswerber wählt und beauftragt den Berater aus der Beraterliste der jeweiligen Förderungsaktion selbst. Der Förderungswerber übermittelt das Förderungsansuchen an den Förderungsgeber.

Förderungszusage

Nach Vorliegen des vollständig ausgefüllten Förderantragsformulars sowie positiver Klärung der Förderungsfähigkeit übermittelt die Wirtschaftskammer Steiermark dem Förderungswerber die Förderungszusage, die Informationen zum möglichen Umfang der Förderung (Förderungshöhe, Stundensatz...) sowie alle Bedingungen für die Förderungsauszahlung nach Abschluss der Beratung enthält und informiert gleichzeitig den Berater mittels Kopie der Förderungszusage. Die Frist der Förderungszusage kann auf Ansuchen des Beraters bzw. des Förderungswerbers durch Einwilligung des Förderungsgebers verlängert werden. Mehrfachförderungen desselben Vorhabens sind im Bereich der von der Förderungsstelle gesteuerten Förderungsaktion ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Beratungsablauf

Die Beratung erfolgt direkt zwischen dem Förderungswerber und dem Berater, die selbst den Ablauf und die Methode festlegen. HINWEIS: Bezüglich allfälliger Werknutzungsrechte sollte vor Beginn der Beratung eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden! Die Wirtschaftskammer Steiermark übernimmt keine Haftung und auch keine Verantwortung für die Beratungsergebnisse.

Berichtskontrolle

Nach Abschluss der Beratung ist der Berater verpflichtet die Unterlagen wie Rechnung und Beratungsdokumentation mit Problem- und Zielbeschreibung bzw. Ist-Soll-Zustand der Wirtschaftskammer Steiermark zu übermitteln. Nach positiver Prüfung und Freigabe der Unterlagen durch die Wirtschaftskammer Steiermark erhält der Förderungswerber die Sicherheit, dass die Förderung ausbezahlt werden kann. Bei negativer Prüfung können Nachbesserungen vom Berater verlangt werden.

Förderungsabrechnung:

Der Förderungswerber reicht innerhalb der Förderungsfrist, folgende Unterlagen bei dem Wirtschaftsservice Team der Wirtschaftskammer Steiermark ein:

- saldierte Kopien der Honorarnoten/Rechnungen des Beraters
- sämtliche Kopien der Zahlungsnachweise mit IBAN des Empfängers und Auftraggebers
- den ausgefüllten Evaluierungsbogen
- bei speziellen Beratungsprogrammen können zusätzliche Unterlagen vorgesehen sein

Nach positiver Prüfung wird grundsätzlich der Förderungsbetrag direkt an den Förderungswerber ausbezahlt. Nur in Ausnahmefällen kann der Förderungsbetrag an den Berater überwiesen werden. Bei negativer Prüfung können Nachbesserungen vom Förderungswerber verlangt werden. Die Mitarbeiter der Wirtschaftskammer Steiermark sind dienstrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, ausgenommen bei der förderungsbedingten Abrechnungskontrolle durch kofinanzierende Stellen und bei systembedingten Evaluierungen.

Rückforderungen:

Sollten Förderungen/Förderungsmittel zu Unrecht bezogen worden sein, müssen diese rückerstattet werden.

„De-minimis“-Regel

Förderungen nach dieser Förderungsrichtlinie stellen eine De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung 1407/2013/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABL. L 352/1 vom 24.12.2013, dar. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000,00 Euro (für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs 100.000,00 Euro) nicht übersteigen. Sollte dies der Fall sein, ist das Team des Wirtschaftsservice der Wirtschaftskammer Steiermark umgehend zu kontaktieren, da ansonsten die Förderungszusage keine Gültigkeit hat.

Bedingungen und Nebenverpflichtungen

1. Der Förderungswerber bestätigt durch die Unterfertigung dieses Ansuchens die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und Daten bzw. der angeschlossenen Beilagen.
2. Der Förderungsgeber kann ohne weitere Fristsetzung unter Einhaltung der Schriftform vom Vertrag zurücktreten, wenn die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
3. Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde bzw. wird, können keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden.
4. Der Förderungswerber verpflichtet sich, weitere Auskünfte, die der Bearbeitung dieses Ansuchens dienen jederzeit zu erteilen und sämtliche Änderungen gegenüber den Angaben in diesem Förderungsansuchen umgehend unter genauer Darlegung der Gründe und Auswirkungen bekanntzugeben.
5. Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Wirtschaftskammer Steiermark sowie allen Organen der mitwirkenden und/oder kofinanzierenden Institutionen jede Erhebung sowie Einsicht in sämtliche Bücher, Belege und Geschäftsunterlagen, die im Zusammenhang mit der Prüfung des Förderungsvorhabens sowie der ordnungsgemäßen Durchführung des zu fördernden Projektes und der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen stehen, zu ermöglichen.
6. Der Förderungswerber verpflichtet sich, dass die in diesem Formular samt Beilagen von ihm geleisteten Angaben zum Zweck der Prüfung des Förderungsansuchens an eventuell beauftragte externe Gutachter, zum Zweck der Förderungs koordinierung an andere Förderungsstellen sowie allenfalls an Organe der Europäischen Kommission und zum Zweck der Berichterstattung bzw. Abrechnung mit den Förderungsstellen bzw. Kooperationspartnern übermittelt werden.
7. Der Förderungsnehmer ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über die geförderte Maßnahme mindestens bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren.
8. Der Förderungswerber hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

1. Gemäß Art 13 DSGVO informieren wir, dass auf der Datenschutz-Informationseite des Förderungsgebers <https://www.wko.at/service/datenschutzerklaerung.html> alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
 - zu den ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
 - zum dem ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten
2. Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, den Förderungswerber betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
3. Die verarbeiteten Daten werden unter Einhaltung der gesetzlichen Löschfrist in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben mindestens sieben Kalenderjahre gespeichert.
4. Angaben zum Förderungswerber, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
5. Weiters beinhaltet das Förderungsansuchen eine Zustimmungserklärung des Förderungswerbers, durch welche die Wirtschaftskammer Steiermark ermächtigt wird:
 - Daten und Auskünfte über den Förderungswerber, das Unternehmen, bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen
 - nach Ermessen der Wirtschaftskammer Steiermark Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an Bundes- und Landesdienststellen einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere von dem Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen einzuholen
 - erforderlichenfalls Daten und Auskünfte über den Förderungswerber, das Unternehmen, das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an die Europäische Union sowie allen betreffenden Prüforgängen der mitwirkenden und/oder kofinanzierenden Institutionen weiterzuleiten

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!